

Inhalt

1. 16. Mai 2013 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Haushaltssatzung 2013 mit dem Beschluss des Kreistages vom 20.12.2012 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der v.g. Verordnung verfahren worden ist.

Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW erforderliche Anzeige der Haushaltssatzung bei der Bezirksregierung Köln ist mit Schreiben vom 15.01.2013 erfolgt.

Mit Verfügung vom 30.04.2013 hat die Bezirksregierung Köln gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Dr. Tebroke

Anlage

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Beschluss vom 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	244.724.868 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	252.845.695 €

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	243.045.348 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	237.926.175 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.044.100 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.148.600 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.571.500 €
festgesetzt.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

§ 4

Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.120.827 €
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Kreisumlage

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 Kreisordnung NW in Verbindung mit § 24 Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2012 eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz beträgt

42,00 v.H.

(davon für Leistungen nach dem SGB II 7,76 v.H. und SGB XII 9,11 v.H.)

der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen.

2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden ungedeckten Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von

23,88 v.H.

der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erhoben.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7

Stellenplan

Die im **Stellenplan** mit dem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht mehr besetzt werden. Die mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden in Stellen niedriger Besoldungs-/Entgeltgruppen umzuwandeln.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einer Höhe von 250.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NW (GO) als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen innerhalb der Produktgruppe gedeckt sind, kann die Genehmigung durch das bewirtschaftende Amt erfolgen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Rückstellungen im Sinne von § 36 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten als unerheblich.
3. Des Weiteren gelten überplanmäßige Auszahlungen der Finanzrechnung als unerheblich, soweit der entsprechende Ansatz der Ergebnisplanung oder der Investition (Investitions-Nr.) über ausreichende Finanzmittel verfügt.
4. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW.
5. Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50, 51 und Sachkonten 541101 - Personalnebenaufwand Beamte - und 541201 – Personalnebenaufwand Beschäftigte -) werden über alle Produktgruppen hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 GemHVO zusammengefasst.
6. Sachaufwendungen, die vom Amt „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, gelten über alle Produktgruppen hinweg als Budget im Sinne von § 21 GemHVO. Dies betrifft die Sachkonten 521101 (Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen), 524101 (Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen), 542201 (Mieten und Pachten) und 543401 (Porto).
7. Innere Leistungsverrechnungen werden nicht in die Budgets eingerechnet (Kontogruppe 58), es sei denn, es handelt sich um gebühren- und umlagefinanzierte Budgets.
8. Alle übrigen Aufwendungen einer Produktgruppe werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst.
9. Analog hierzu werden alle Investitionen einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst.
10. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung NW beträgt 50.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 15.01.2013 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 30.04.2013 hat die Bezirksregierung Köln gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 (31.12.2014) im Kreishaus, Kämmererei, 2. OG., in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, während der Dienststunden öffentlich aus.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Hinweis gem. 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 13. Mai 2013

Dr. Tebroke
(Landrat)